

Schweizerische Gesellschaft für Radiopharmazie / Radiopharmazeutische Chemie

**Société Suisse de Radiopharmacie / Chimie Radiopharmaceutique
Società Svizzera di Radiopharmacia / Chimica Radiopharmaceutica
Swiss Society of Radiopharmacy / Radiopharmaceutical Chemistry**

Statuten (1999): Deutsche Version

NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1

Name

Die Schweizerische Gesellschaft für Radiopharmazie / Radiopharmazeutische Chemie (abgekürzt SGRRC) ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2

Zweck und Ziele

Die Gesellschaft fördert die Qualitätssicherung, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Radiopharmazie, der radiopharmazeutischen Chemie und der medizinischen Radiochemie, sowie auf weiteren Gebieten der radiologischen Chemie. Sie vereinigt und vertritt nach aussen Personen, die in diesen Bereichen tätig sind und an interdisziplinärer Zusammenarbeit und an der wissenschaftlichen Fortentwicklung dieser Gebiete interessiert sind. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Die Pflege der Beziehungen zu Nachbarwissenschaften, insbesondere zur Nuklearmedizin, sowie zu in- und ausländischen Gesellschaften und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.
- Die Unterstützung standespolitischer Anliegen im Fachbereich der Gesellschaft.
- Die Unterstützung der klinischen Nuklearmedizin in der Qualitätssicherung im nuklearmedizinischen Labor

ART. 3

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist der Arbeitsort des Vorsitzenden / der Vorsitzenden (weiterhin als Vorsitzender bezeichnet).

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

Mitglieder

Der Gesellschaft gehören an:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder

ART. 5

Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Personen mit einer an einer Hochschule abgeschlossenen Ausbildung aufgenommen werden, die in den Fachgebieten radiopharmazeutische Chemie, Radiopharmazie oder radiologische Chemie tätig sind.

ART. 6

Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft unterstützen, sowie Personen, die in den in Art. 5 genannten Fächern in Ausbildung stehen. Sie können an den Geschäftssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

ART. 7

Mitglieder Aufnahme

Die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes und nach Vorschlag durch das Büro durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

ART. 8

Jahresbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen und im Versammlungsprotokoll festgehalten.

ART. 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Tod oder durch Ausschluss wegen schwerwiegender Schädigung der Gesellschaft oder ihres Ansehens. Der Ausschluss wird vom Büro provisorisch verfügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt.

ORGANE

ART. 10

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Büro
- c) die Rechnungsrevisoren.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Bei Bedarf kann oder, wenn dies durch mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, muss das Büro eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Traktandenliste und Protokoll der letzten Mitgliederversammlung müssen der Einladung beiliegen.

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

DAS BÜRO

ART. 12

Zusammensetzung

Das Büro ist eine repräsentative Auswahl der Mitgliedschaft unter Leitung des Vorsitzenden.

ART. 13

Wahl

Die Mitglieder des Büros werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ART. 14

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden konstituiert sich das Büro selber.

ART. 15

Sitzungen

Das Büro versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Stichentscheid.

ART. 16

Aufgaben

Das Büro übernimmt alle geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft. Es nimmt sich aller Angelegenheiten an, welche die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft betreffen und es bereitet die Mitgliederversammlung vor. Es ist für die Vertretung der Gesellschaft in anderen Gremien und an deren Veranstaltungen besorgt.

RECHNUNGSREVISOREN

ART. 17

Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und berichten darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

WEITERE BESTIMMUNGEN

ART. 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit der Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Der Amtsantritt des Büros und der Rechnungsrevisoren beginnt mit ihrer Wahl.

ART. 22

Statutenrevision

Die vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind dem Büro schriftlich einzureichen. Dieses gibt sie den stimmberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekannt. Die Annahme einer Revision erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

ART. 23

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nach Anhören des Büros beschlossen werden. Das Vermögen der Gesellschaft ist bei Auflösung entsprechend den in Art. 2 festgelegten Zielen der Gesellschaft zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1999 angenommen und genehmigt. Sie sind seit diesem Datum in Kraft.

Der Vorsitzende: G. Westera